

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Maschinenring Mittelholstein e.V.

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	1
II.	Mietmaschinen.....	2
III.	Maschinenvermittlung.....	4
IV.	Betriebshilfe.....	4
V.	Haushaltshilfe.....	5
VI.	Alltagsbegleitung.....	5

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte mit dem Maschinenring Mittelholstein e.V. (im Folgenden „MR e.V.“). Andere AGB entfalten keine Wirkung, sofern sie nicht vom MR e.V. ausdrücklich anerkannt werden.

2. Leistungsort

Erfüllungsort für die Leistung und Zahlung ist Nienborstel.

3. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung ist das für Nienborstel zuständige Gericht. Dies gilt nicht, sofern der andere Teil ein Verbraucher ist. Dann ergibt sich der Gerichtsstand aus dem Gesetz.

Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem MR e. V. und den Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Auftragserteilung und Annahme

Der Kunde erteilt seinen Auftrag in mündlicher oder in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail, Messaging- und Onlinedienste). Ein Auftrag gilt als angenommen, wenn die Auftragsannahme vom MR e.V. in Textform bestätigt wurde. Änderung oder Nebenabreden erfordern ebenfalls die Textform.

Der MR e.V. kann einen Auftrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Hierüber wird der andere Teil vom MR e.V. informiert.

Ist über den Preis nichts anderes vereinbart, gelten die Preislisten des MR e.V. in der jeweils zum Vertragsschluss aktuellen Fassung.

5. Prüfungsobliegenheiten

Handelt es sich für beide Seiten um ein Handelsgeschäft im Sinne des HGB, so hat der andere Teil gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung im Wege des ordentlichen Geschäftsgangs

zu prüfen und ggf. zu rügen. Geschieht dies nicht, gilt die Warenlieferung als genehmigt, außer der Mangel war nicht erkennbar.

6. Gewährleistung

Ist der andere Teil ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, verjähren Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Jahres nach Ablieferung bzw. Abnahme.“ Dies gilt nicht, wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder dem anderen Teil die betreffende Beschaffenheit vertraglich zugesichert wurde. Ziff. I, 5 bleibt unberührt.

Ist der andere Teil ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so wird die Gewährleistung für gebrauchte Kaufsachen auf ein Jahr beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften des BGB.

7. Haftungsausschluss

Der MR e.V. haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der MR e.V. nur wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder so weit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8. Datenschutz

Der MR e.V. hält sich an die geltenden Gesetze im Bereich des Datenschutzes. Die Datenschutzerklärung in der aktuellen Fassung kann von der Website des MR e.V. abgerufen werden oder wird auf Verlangen per E-Mail zugesandt oder kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

9. Geltungsdauer

Diese AGB gelten fort bis zum Erlass neuer AGB bzw. einer aktualisierten Fassung.

II. Mietmaschinen

1. Leistung

Der MR e.V. vermittelt die Vermietung von Maschinen seiner Mitglieder an andere Mitglieder. Die Parteien des Mietvertrags sind dabei allein der Eigentümer der Maschine und der Benutzer. Die Vermietung erfolgt nicht durch den MR e.V. Dieser fungiert als Vermittler zwischen den Parteien und tätigt im Auftrag des Vermieters die Abrechnung mit dem Mieter. Der MR e.V. haftet somit nicht für Schäden, die sich aus dem Mietverhältnis ergeben.

Der MR e.V. haftet nicht für die Auswahl der Mieter. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

2. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt durch den MR e.V. auf Grund des vom Vermieter überreichten Abrechnungsbelegs bzw. Lieferscheins. Mietzins, Mietzeit und Abrechnungseinheiten sind zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Für die Richtigkeit der abrechnungsrelevanten Angaben ist der Vermieter verantwortlich. Es erfolgt keine Prüfung durch den MR e.V.

Der MR e.V. haftet nicht für den Ausfall für Mietzahlungen.

3. Versicherung

Der Versicherungsschutz der jeweiligen Maschine ergibt sich aus dem Mietvertrag.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, eine Versicherung für Gewahrsamsschäden zu unterhalten.

4. Übergabe

Bei der Übergabe der Maschine ist diese vom Mieter und ggf. dem Obmann auf äußere Schäden zu überprüfen. Schäden sind zu melden und zu protokollieren. Vom Obmann wird ein Übergabeprotokoll gefertigt.

Der Mieter hat vor Benutzung der Maschine im öffentlichen Verkehrsraum im Rahmen einer Abfahrtskontrolle sicherzustellen, dass sicherheitsrelevante Einrichtungen an der Maschine vorhanden und funktionstüchtig sind.

5. zulässige Fahrer/Benutzer

Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Maschine nur von Personen geführt wird, die hierzu die für die Benutzung im öffentlichen Straßenverkehr erforderliche Fahrerlaubnis haben und/oder die notwendige Befähigung besitzen.

Die Weitergabe der Maschine an Dritte außerhalb der Sphäre des Mieters ist nur mit Erlaubnis des Vermieters zulässig. Die Haftung des Mieters und dessen Pflicht zur rechtzeitigen Rückgabe bleibt hiervon unberührt.

6. Mängel

Zeigen sich während der Benutzung durch den Mieter Mängel an der Maschine, so sind diese dem Vermieter umgehend zu melden. Der Mieter haftet für Schäden an der Maschine, die durch die unterbliebene Meldung verursacht wurden.

7. Schäden

Wird die Maschine bei der Benutzung beschädigt, so hat der Mieter alles Erforderliche zu tun, um die Schadensregulierung zu unterstützen. Schäden und Schadenshergang sind möglichst genau zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Vermieter zur Verfügung zu stellen.

8. Rückgabe

Die Maschine ist in gesäuberten Zustand wieder zurückzugeben. Bei der Rückgabe wird die Maschine durch Mieter und Obmann auf Beschädigungen überprüft. Die abrechnungsrelevanten Stände von Geräten zur Nutzungserfassung werden protokolliert.

Der Mieter hat für die rechtzeitige Rückgabe zum Ende der Mietzeit zu sorgen. Entstehen dem Vermieter Nutzungsausfälle durch verspätete Rückgabe der Mietsache durch den Mieter oder durch Reparaturzeiten infolge von Schäden an der Mietsache, für deren Beseitigung der Mieter haftet, so hat der Mieter dem Vermieter je angefangenen Ausfalltag eine Bereitstellungspauschale in Höhe von 12 Stundenmietsätzen zzgl. der gesetzl. USt. als Nutzungsausfallentschädigung zu zahlen.

9. Vorrang des Mietvertrages

Soweit im Mietvertrag abweichende Vereinbarungen getroffen werden, gehen diese den Regelungen der AGB vor.

10. Erfassung von Daten mittels GPS

Der Auftraggeber willigt ein, dass mittels an der Maschine angebrachte GPS-Sender Aufzeichnungen erfassen, die zur Abrechnung relevante Daten liefern. Diese Datenerfassung dient ausschließlich diesem Zweck.

III. Maschinenvermittlung

Der Maschinenring Mittelholstein e. V. vermittelt überbetriebliche Kapazitäten an Personal, Solomaschinen oder Komplettleistungen.

Die Regelungen über Mietmaschinen zur Ziff. 2 gelten entsprechend.

IV. Betriebshilfe

1. Leistung

Der MR e.V. stellt Arbeitskräfte im Rahmen der Betriebshilfe zur Verfügung. Hier ist zu differenzieren zwischen zwei Leistungsarten:

a) Krankheit (SVLFG)

Besteht auf Grund von Krankheit ein Anspruch auf Betriebshilfe gegenüber der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), so kann diese den MR e.V. mit der Durchführung der Betriebshilfe beim Leistungsberechtigten beauftragen. Über Dauer und Umfang des Einsatzes entscheidet die SVLFG. Zwischen dem Leistungsberechtigten und dem MR e.V. entsteht dabei keine vertragliche Beziehung.

a) Betriebshilfe bei Urlaub etc.

Es entstehen direkte Vertragsbeziehungen zwischen dem MR e.V. und dem Besteller. Umfang und Dauer des Betriebshilfeinsatzes werden individuell vereinbart.

2. Leistungshindernisse

Beauftragte bzw. von der SVLFG genehmigte Stunden sind vom MR e.V. stets in vollem Umfang abzuleisten. Änderungen des Betriebshilfeinsatzes auf Wunsch des Empfängers sind mit dem MR e.V. abzustimmen. Unterbleibt die Leistung der vereinbarten Arbeitszeit auf Grund eines Hindernisses, das beim Empfänger liegt, sind diese dennoch zu vergüten und werden nicht nachgeleistet.

3. Betriebseinweisung

Der Empfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter des MR e.V. durch den Betriebsleiter oder -inhaber oder durch eine andere geeignete Person in die Betriebsabläufe eingewiesen wird. Unterbleibt diese durch Gründe, die beim Empfänger liegen, so sind Schäden, die auf Unkenntnis der Mitarbeiter des MR e.V. beruhen, nicht ersatzfähig. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

4. Arbeitsschutz

Die Grundsätze des Arbeitsschutzes sind vom Empfänger einzuhalten. Die persönlichen Schutzausrüstung (Gummistiefel mit Stahlkappe, Schutzbrille, Gehörschutz, Handschuhe, Erste-Hilfe-Set) seiner Mitarbeiter wird vom MR e.V. gestellt. Darüberhinausgehend erforderliche Schutzausrüstung (z.B. Schnitenschutzhose) ist nötigenfalls vom Betrieb bereitzuhalten.

Weitere Informationen sind dem Merkblatt „Allgemeine Grundsätze der Betriebshilfe“ zu entnehmen.

V. Haushaltshilfe

In Notsituation, z.B. bei Unfall oder Krankheit, unterstützt der MR e.V. landwirtschaftliche und private Haushalte mit dem Einsatz von Haushaltshilfen. Deren Tätigkeit beschränkt sich auf den häuslichen Bereich. Das Führen von Fahrzeugen und Maschinen ist ihnen untersagt.

Die Regelungen unter Ziff. IV „Betriebshilfe“ gelten entsprechend.

VI. Alltagsbegleitung

Der Maschinenring Mittelholstein e. V. ist als Dienstleistungsunternehmen nach § 7 AföVO anerkannt, niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach §45b SGB XI zu erbringen. Alltagsbegleitung kann bei Menschen mit einem Pflegegrad verrichtet werden.

Die Leistung kann nur von Mitgliedern des MR e.V. in Anspruch genommen werden.

1. Leistung

Die Leistung umfasst die Unterstützung bei haushaltsnahen Tätigkeiten, wie z. B. Einkaufen, Putzen, Essenszubereitung und oder leichten Gartenarbeiten, Begleitung zu Arztbesuchen usw. Die Alltagsbegleitungen greifen nicht in pflegerische Maßnahmen ein.

2. Arbeitsschutz

Die Mitarbeiter des MR e.V. sind vom Leistungsempfänger oder einer von dieser beauftragten Person in den Haushalt einzuweisen. Die Mitarbeiter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die gegen gesetzliche Schutzbestimmungen verstoßen. Den Mitarbeitern der Alltagsbegleitung ist es untersagt, mit Fahrzeugen, Maschinen und Geräten zu arbeiten und Arbeits-, Wirtschafts- und Betriebsräume zu betreten, die erkennbar den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den Unfallverhütungsvorschriften nicht entsprechen.

Seitens des MR e.V. stehen der Alltagsbegleitung persönliche Schutzausrüstung wie Handschuhe und Erste-Hilfe-Set zur Verfügung.

3. Leistungshindernisse

Der MR e.V. erbringt die Leistung im Rahmen seiner Kapazitäten und ist bemüht, bei Krankheit, Urlaub oder anderweitiger Verhinderung für Ersatz zu sorgen. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass jedem Betreuungswunsch nachgekommen werden kann.

4. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Das Vertragsverhältnis kann beiderseitig jederzeit gekündigt werden. Die Mitgliedschaft im MR e. V. bleibt unberührt. Es wird hinsichtlich der Kündigung der Mitgliedschaft auf die Satzung des Maschinenring Mittelholstein e. V. hingewiesen.